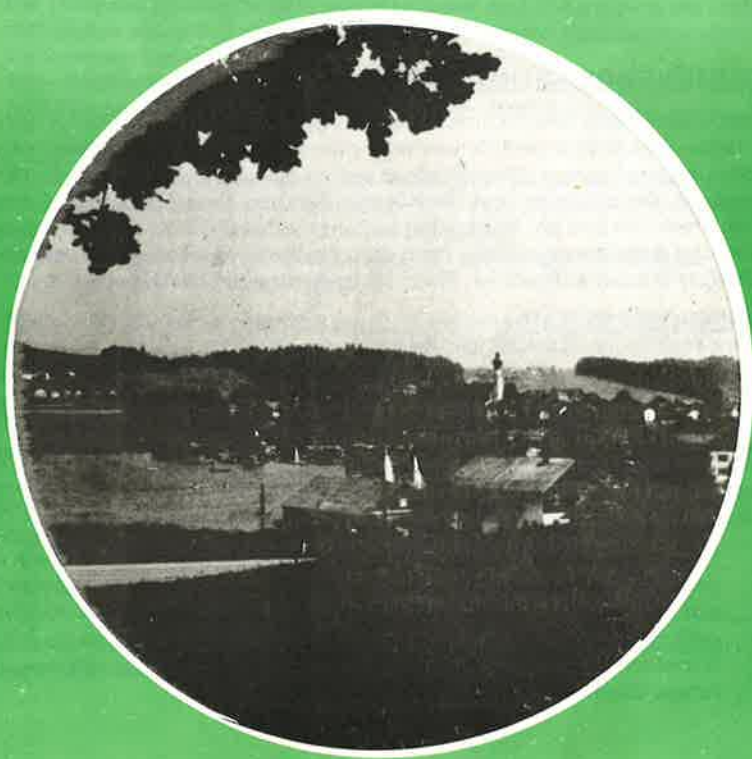


Die Volkspartei Obertrum a. See

informiert Sie :



GEMEINDENACHRICHTEN – Das Wort hat der Bürgermeister

Aus Anlaß der Hauptschuleinweihung und der Eröffnung des neuen Kindergartens und auch, um unseren Wissenshorizont wieder etwas zu erweitern, findet vom 23. 10. 1976 bis 29. 10. 1976 die 2. OBERTRUMER BILDUNGS-WOCHE statt.

Die Bildungswoche wird am Samstag, den 23. Oktober mit einem Festgottesdienst um 9.00 Uhr in der Pfarrkirche eröffnet. Im Anschluß findet der Festakt zur Einweihung der Hauptschule statt. Unser Landeshauptmann Dr. Hans Lechner führt die Liste der zahlreichen Ehrengäste an.

Am Sonntag, den 24. erfolgt die Einweihung des neuen Kindergartens.

Den Abschluß der 2. Bildungswoche am Freitag, den 29. Oktober, 19.30 Uhr, bildet eine öffentliche Gemeindeversammlung im Braugasthof Sigl.

Kurz die Vortragsthemen: Dorf - Gestern, Heute, Morgen,
Familien- und Eherecht,
Multimedianschau zum Thema „umfassende Landesverteidigung“,

sowie eine Exkursion zum Thema

„Spuren aus der Vorgeschichte in unserer Heimat“.

Eine Einladung mit einem detaillierten Programm wird Ihnen gesondert zugesandt. Trotzdem möchte ich auch auf diesem Wege bitten, an dieser Vortragsreihe teilzunehmen, zumal die Themen einerseits uns selbst und andererseits unsere engste Heimat betreffen. Es wird sicherlich für alle sehr interessant sein.

STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ

In der ersten Folge unserer Informationsbroschüre hat Sie der ÖAAB über die Heim- und Schülerbeihilfe und über diverse Stipendien unterrichtet. Diese Förderungsmaßnahmen finden jedoch nur für Schüler der Polytechnischen Lehrgänge, der mittleren und der höheren Schulen Anwendung. Für Studierende an Hochschulen und an Akademien besteht die Möglichkeit von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien nach dem Studienförderungsgesetz, dessen wichtigste Bestimmungen wir Ihnen im folgenden bekanntgeben:

1. Anspruchsberechtigte:

Österreichische Staatsbürger, die

- a) als ordentliche Hörer an österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen,
- b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder als Kunsthochschüler an einer österreichischen Kunsthochschule,
- c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt,
- d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe aufgrund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung festgestellt wird,

- e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Lehranstalten,
- f) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen studieren, haben nach Maßgabe des Studienförderungsgesetzes Anspruch auf Studienbeihilfen und Begabtenstipendien.

2. Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

- a) sozial bedürftig ist;
- b) einen günstigen Studienerfolg nachweist;
- c) das Studium innerhalb von 10 Jahren nach Erlangung der Hochschulreife und der Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat; die Altersgrenze gilt nicht für Absolventen der höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und des Aufbaureal gymnasiums;
- d) noch kein Hochschulstudium absolviert hat;
- e) nicht mehr als halbbeschäftigt ist, sofern er eine Tätigkeit vor Gewährung der Studienbeihilfe nicht aufgibt oder entsprechend einschränkt.

Die Erteilung einer Nachsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist jedoch möglich.

3. Höhe der Studienbeihilfe:

Die Höhe der Studienbeihilfe wird bemessen nach Beurteilung der im Gesetz definierten sozialen Bedürftigkeit, dem Einkommen des Studierenden, dem Einkommen der Eltern und dem Familienstand.

Eine detaillierte Wiedergabe dieser umfangreichen Bestimmungen und der Beihilfentabellen würde den Rahmen unserer Information bei weitem sprengen.

4. Antragstellung:

Die Anträge sind in den ersten drei Monaten eines Semesters bei den Studienbeihilfenbehörden einzubringen. Dort sind auch Merkblätter und alle erforderlichen Einreichformulare kostenlos erhältlich.

Anschrift der Studienbeihilfenbehörde für das Bundesland Salzburg:
5020 Salzburg, Goldgasse 19/III.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Gerhard Migl, (Tel. 06222/41423) und bei Simon Wallner, (Tel. Obertrum 384).

WOHLFAHRTSDIENST - HAUSSAMMLUNG

Der Österreichische Wohlfahrtsdienst führt auch heuer, wie jedes Jahr, eine Haussammlung durch. Alle Mitglieder werden gebeten, diese Sammlung tatkräftig zu unterstützen. Sie dient für Erholungsaktionen unserer Senioren und zur Soforthilfe für unverschuldet in Not geratene Personen.

Zuschriften und Anregungen erbeten an unsere redaktionellen Gestalter: Hermann Lechner und Johann Kaiser, Tel. 06219/643.

ÖFB-OBERTRUM AM SEE

Am 28. September 1976 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung im Gasthof Neumayr statt.

Landesrat Dr. Hans Katschthaler sprach über „Bildungspolitik und Schulreform“. Ein Thema, welches bei allen Anwesenden großes Interesse fand. Bürgermeister Felix Strasser brachte Neuigkeiten aus der Gemeinde. Er berichtete vor allem über den Abschluß des Hauptschulbaues und über den Kindergarten.

Gemeindeparteiobmann Otto Reichl sprach das Schlußwort.

Außerdem fand die Neuwahl der Kassierin und der Schriftführerin statt.

Viel Erfolg wünschen alle Mitglieder den neugewählten: Frau Maria Strasser (Kassierin) und Frau Christa Bogensperger (Schriftführerin).

Unser besonderer Dank gilt denen, die drei Jahre lang mit viel Erfolg ihr Amt ausgeübt haben: Frau Gertrude Pausch (Schriftführerin) und Frau Elfriede Wesenauer (Kassierin).

DER BAUERNBUND OBERTRUM AM SEE INFORMIERT über KÄSEVERBILLIGUNGSAKTION

Bis 23. Oktober läuft eine Aktion, bei der Emmentaler-Käser - gestützt vom Landwirtschaftsministerium - verbilligt abgegeben wird. Der Kilopreis beträgt bis zu diesem Zeitpunkt S 50,-. Das ist eine Verbilligung von S 18,20 je kg. Der Käse ist in Packungen von ca. 1/4 kg. in den Geschäften erhältlich.

HOCHZEITSEINLADUNG AN ALLE ÖAAB-MITGLIEDER

Unser Mitglied, Siegmund STRASSER-GFRERER lädt ein zur Trauung am Samstag, den 30. Oktober 1976 in der Pfarrkirche Obertrum und zur anschließenden Hochzeitsfeier im Braugasthof Sigl.

Um ca. 20 Uhr wird vom Verein geschlossen das Hochzeitsgeschenk überreicht.

DER ÖWB-OBERTRUM AM SEE

veranstaltet am Nationalfeiertag (Dienstag, 26. Oktober) seinen alljährlichen Ausflug. Die Fahrt geht diesmal nach Passau zu einer Besichtigung der „Drei-Flüsse-Stadt“. Von dort geht es weiter über Deggendorf nach Landshut, wo das Mittagessen eingenommen wird. Am Nachmittag wird uns ein Obertrumer Sommergast die Sehenswürdigkeiten der Stadt zeigen.

Über Wasserburg und Traunstein geht die Fahrt zurück in unseren Heimatort. Abfahrt ist um 7.00 Uhr vor der Brauerei.

Der Fahrpreis beträgt für Mitglieder S 90,-, für Nichtmitglieder S 140,-.

Anmeldungen bei Johann Graf, Obertrum, Tel. 287.

Das am 25. September durchgeführte Weinlesefest im Gasthof Neumayr wurde ein voller Erfolg. Zahlreiche Gäste aus Obertrum und Mattsee unterhielten sich blendend bei gutem Wein und Tanzmusik. Die ÖWB-Ortsgruppen Obertrum am See und Mattsee danken allen Besuchern für ihre Teilnahme und besonders für die gute Laune, die sie mitgebracht haben.

INFORMATION DES ÖSTERR. WIRTSCHAFTSBUNDES ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON KREDITKOSTENZUSCHÜSSEN NACH DEM GEWERBESTRUKTURVERBESSERUNGSGESETZ 1969 – kurz BÜRGES-KREDIT

A) Zweck und Ziel der Förderung

Das Bundesgesetz vom 27. 11. 1969 über besondere Förderungen zur Verbesserung der Struktur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969) hat zum Ziele, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zu fördern. Die Förderungsmaßnahmen haben der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit der genannten Unternehmungen zu dienen. Bei Gewährung der Förderung ist auf die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Investitionsvorhabens Bedacht zu nehmen.

B) Auswirkung der Investition

Der Bund sieht zur Erreichung der eingangs dargelegten Ziele Kreditkostenzuschüsse aus Bundesmitteln vor, die im Wege der „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, kleinen und mittleren Unternehmungen gewährt werden können.

Kreditkostenzuschüsse können für Investitionskredite gewährt werden. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel werden schwerpunktmäßig eingesetzt. Vor allem sollen im Sinne eines schwerpunktmäßigen Einsatzes der zur Verfügung gestellten Mittel solche Förderungswerber gefördert werden, die

- a) an einer zwischen- oder überbetrieblichen Kooperation - darunter sind auch Gemeinschaftsprojekte zu verstehen - oder an einer Unternehmenszusammenlegung teilnehmen;
 - b) eine Verbesserung des innerbetrieblichen Transportes (Anschaffung von Förderungsanlagen, Hubstaplern u. dgl.) herbeiführen,
 - c) Investitionen durchführen, die eine der folgenden Auswirkungen erkennen lassen:
 - Rationalisierung der Produktion oder Dienstleistungserbringung;
 - Verbesserung der Unternehmens- oder Betriebsstruktur, insbesondere der Produktionsstruktur oder Dienstleistungsstruktur;
 - Verbesserung der Regionalstruktur;
 - Ermöglichung oder Erweiterung zwischen- oder überbetrieblicher Kooperation;
- Ermöglichung oder Erleichterung von Zusammenschlüssen von Unternehmungen der Betriebsverlegungen;
Verbesserung der Kosten- und Absatzstruktur.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 besteht nicht.

C) Kredithöhe, Förderungszeitraum, Kreditkosten

- a) Die Höhe des geförderten Investitionskredites darf im Einzelfall 2,5 Mill. Schilling nicht übersteigen.
Diese Begrenzung gilt nicht für Anträge auf Förderung einer zwischen- oder überbetrieblichen Kooperation sowie bei einer Unternehmenszusammenlegung.
- b) Die Rückzahlung der Kredite hat in Halbjahresraten zu erfolgen. Der Kreditkostenzuschuß beträgt 3%, p. a. der Kreditsumme und wird auf die Dauer von höchstens 5 Jahren (Förderungszeitraum) geleistet.
- c) Die Kreditkosten dürfen 9,75 %, p. a. netto nicht überschreiten; Barauslagen sind der Kreditunternehmung zusätzlich zu erstatten. Auf diese Kreditkosten wird ein 3%-iger Kreditkostenzuschuß geleistet, sodaß der Kreditnehmer auf Förderungsdauer höchstens 6,75 % p. a. netto an Kreditkosten zusätzlich Barauslagen zu tragen hat. Unabhängig von einer allenfalls längeren Kreditlaufzeit wird der Kreditkostenzuschußberechnung zugrundegelegt, daß die Laufzeit der geförderten Kredite
- | | |
|---|-------------|
| bei rein baulichen Investitionen | 10 Jahre |
| bei Anschaffung von Maschinen, Einrichtungen | 5 Jahre |
| bei gemischten Investitionsvorhaben (Verhältnis Bauinvestitionen zu sonstigen Investitionen etwa 1:1) | 7 1/2 Jahre |
- nicht übersteigt.

In Sonderfällen kann der Kreditkostenzuschuß bei Investitionskrediten bis zu 5 % p. a., bei Betriebsmittelkrediten bis zu 3 % p. a. betragen. Die für Regelfälle vorgesehene maximale Kredithöhe von S 2,5 Millionen kann in Sonderfällen überschritten werden.

D) Haftungskostenzuschüsse

Im Rahmen dieser Förderung können auch Haftungskostenzuschüsse bis zu 1 % der Kreditsumme für Investitionskredite, jedoch nur für die Dauer eines Jahres gewährt werden, wenn andere Unternehmungen oder Einrichtungen als das kreditgewährende Institut die Haftung für die Rückzahlung des Kredites übernehmen. In derartigen Fällen erhöhen sich die Kreditkostenzuschüsse im ersten Jahr für Normalfälle auf 4 %, für Sonderfälle auf 6 %.

E) Verfahren, Unterlagen

Kreditanträge, sowie Anträge auf Förderung im Rahmen des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 können mit den notwendigen Unterlagen bei allen Kreditunternehmungen eingebracht werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in Ihrem Bankinstitut oder bei der zuständigen Kammersektion, sowie bei Johann GRAF, Tel. Obertrum 287.

— — —

Den angekündigten Bericht über den Hauptschulbau lesen Sie in der SALZBURGER VOLKSZEITUNG, unter „Obertrum aktuell“, die Ihnen in den nächsten Tagen zugesandt wird.

DER ÖAAB INFORMIERT

In diesem Heft und im folgenden Heft möchten wir Sie informieren über die verschiedenen Möglichkeiten des Steuersparens.

Eine davon ist das **VERSICHERUNGSSPAREN**:

Beiträge zu Lebensversicherungen sind als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen bzw. vom Lohn bis zu bestimmten Jahreshöchstbeträgen abzugsfähig. Dadurch ergibt sich in den meisten Fällen eine bedeutende Steuerersparnis und damit eine wesentliche Verminderung des eigentlichen Beitragsaufwandes.

Versicherungssparen ist die einzige Sparform, die der progressiven Besteuerung des Einkommens Rechnung trägt. Die Höhe der Steuerersparnis hängt infolge der progressiven Besteuerung im wesentlichen von der Höhe des Einkommens ab, daneben aber auch von der Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschales.

Damit Sie Beiträge zu einer Lebensversicherung auch als Sonderausgaben absetzen können, möchten wir Ihnen hier die wichtigsten Bedingungen anführen und einige Tips mitteilen:

Abgesetzt können nur Prämienleistungen an eine Versicherungsgesellschaft werden, die entweder Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder der die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt worden ist. Die Laufzeit der Versicherung muß mindestens 10 Jahre betragen.

Der Höchstbetrag der begünstigten Einzahlung beträgt S 10.000,- jährlich pro Person; S 5.000,- jährlich für jedes Kind. Wird eine Lebensversicherung innerhalb von 10 Jahren abgetreten oder rückgekauft, besteht die Verpflichtung, dies dem Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Belehnung der Lebensversicherung ist hingegen schon möglich. Mit einer Belehnung einer Lebensversicherung haben Sie die Möglichkeit ohne viel eigenes Geld sich zu versichern und auch die Steuerermäßigung zu beanspruchen.

Die Effektivverzinsung ist abhängig von persönlichen Voraussetzungen und anzuwendender Steuerprogression. Der Finanzminister zahlt Ihnen 28 % bis 33 % (oder mehr) Ihrer Prämien.

Nicht nur Versicherungsschutz und Steuerbegünstigung macht die Lebensversicherung interessant. Hierzu kommt noch die Gewinnbeteiligung. Die Lebensversicherungsunternehmen müssen nämlich die jährlich erzielten Überschüsse zu mindestens 85 % an ihre Kunden weitergeben, wodurch sich die Rentabilität einer Lebensversicherung wesentlich erhöht. So bekommt jeder Versicherte zu seiner Prämienleistung nicht nur von der Steuer zugezahlt, sondern er ist auch am Gewinn des Versicherungsunternehmens beteiligt. Die von den Gesellschaften verrechneten Prämien weichen voneinander meist nur geringfügig ab.

Große Differenzen ergeben sich jedoch bei den oft stark schwankenden Gewinnausschüttungen der Versicherungsgesellschaften. Es ist daher nicht egal bei welcher Versicherungsanstalt Sie abschließen. Beim Vergleich - Gesamtkosten für den Versicherer während der Versicherungsdauer - ergeben sich oft erhebliche Unterschiede (bis S 10.000,- und darüber, je nach Laufzeit). In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir daher, holen Sie vor Abschluß einer Lebensversicherung Angebote von mehreren Versicherungen ein und vergleichen Sie.

Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Gewinne bzw. Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

Herrn 46

Felix STRASSER

5162 OBERTRUM 300

Sie sind herzlich eingeladen

ZU EINER BERGWANDERUNG AUF DEN HAUNSBURG!

Die ÖAAB-Gemeindegruppe Obertrum am See ladet alle Mitglieder und deren Angehörige zu einer Bergwanderung auf den Haunsberg herzlich ein.

Termin: SONNTAG, 7. November 1976

Treffpunkt: Pfarrhofkapelle Lindenhof

Abmarsch: 14.30 Uhr nach kurzer Besichtigung der alten Pfarrhofkapelle.

Die Wanderung führt über Moos, Zaun, Bruckmoos, Hohengarten, Sulzberg und Dorfleiten zur Kaiserbuche (ca. 9 km). Während der Wanderung wird von Mitgliedern aus der Geschichte des Haunsberggebietes berichtet.

Um 17.00 Uhr ist gemeinsames Treffen im Gasthaus Kaiserbuche mit den Mitgliedern der Ortsgruppen Anthering, Berndorf, Mattsee, Nußdorf und Seeham zu einem gemütlichen Beisammensein.

Um ca. 18.00 Uhr findet ein Lichtbildervortrag mit dem Thema „Eine Reise durch Italien“, gehalten von einem Mitglied unserer Ortsgruppe, statt.

Zwischendurch berichtet Bürgermeister Strasser über das Gemeindegesehen.

Bei Schlechtwetter entfällt die Wanderung:

Treffpunkt ist in diesem Fall um 17.00 Uhr das Gasthaus „Kaiserbuche“.

Sollte jemand an der Wanderung nicht teilnehmen können, so ist er herzlich zur Teilnahme am Lichtbildervortrag eingeladen.

Auf Ihren Besuch freut sich die ÖAAB-Gemeindegruppe Obertrum am See.